

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 25 Abs. 2 und 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 fest, dass die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, jedenfalls im Zeitraum 01.01.2010 bis 28.05.2010 das von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge „Radio Maria Österreich“) veranstaltete Programm „Radio Maria“ und das von der WIEN TV Fernsehproduktion GmbH veranstaltete Programm „Wien TV“, über die ihr mit Bescheid KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001 (in der Folge „Zulassungsbescheid“), bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ BKS 611.196/0002-BKS/2009, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“) verbreitet hat, ohne die Änderungen in der Programmbelegung unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen und von der KommAustria genehmigen zu lassen, und dadurch der ihr mit dem zitierten Zulassungsbescheid gemäß Spruchpunkt 4.3.4. erteilten Auflage nicht nachgekommen ist. Sie hat hierdurch § 25 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G verletzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.05.2010, zugestellt durch Hinterlegung am 31.05.2010, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichteinhaltung von Auflagen des MUX-C Zulassungsbescheides wegen Verbreitung der Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“ ohne bewilligte Änderung des Programmbouquets eingeleitet und der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH eine Möglichkeit zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 16.07.2010, KOA 4.4211/10-015, zugestellt am 20.07.2010 durch Hinterlegung, teilte die KommAustria der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit, dass nach vorläufiger Rechtsansicht der KommAustria die Verbreitung der Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“ gegen Auflage 4.3.4 verstoßen würde und eine Rechtsverletzung festzustellen sein werde.

Eine Stellungnahme der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 20.08.2010, KOA 4.211/10-018 hat die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mitgeteilt, dass der Vertrag mit der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH vorzeitig aufgelöst wurde und die Ausstrahlung mit 21.08.2010, 24:00 Uhr eingestellt wird.

2. Sachverhalt

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ BKS 611.196/0002-BKS/2009, mit dem die Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001 (in der Folge „Zulassungsbescheid“) als unbegründet abgewiesen wurde, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform bis 15.06.2019, welche die Versorgung der Region Großraum Wien mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes umfasst.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programm bouquet die Programme „RT 24“ (vormals „RTV Regional TV“) (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Business TV“ (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Okto“ (Community TV-GmbH) und „Austria 9“ (Austria 9 TV GmbH).

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat der KommAustria mit E-Mail vom 01.02.2010 zu KOA 4.411/10-003 eine geplante Änderung des Programm bouquets angezeigt. Die KommAustria konnte aufgrund fehlender Unterlagen die beantragte Programm bouquetänderung nicht genehmigen und ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003 wurde Radio Maria Österreich für das Programm „Radio Maria“ eine digitale Zulassung gemäß § 28 PrTV-G erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 4.411/09-006 wurde der WIEN TV Fernsehproduktion GmbH für das Programm „Wien TV“ eine digitale Zulassung gemäß § 28 PrTV-G erteilt.

Jedenfalls von 01.01.2010 bis 28.05.2010 verbreitet die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“ über die ihr mit dem zitierten Zulassungsbescheid zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“).

Seit 21.08.2010, 24:00 Uhr wird kein Programm mehr über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ abgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen, wonach die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH im Zeitraum 01.01.2010 bis 28.05.2010 das Programm „Radio Maria“ und „Wien TV“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform verbreitet hat, ergeben sich aus der Wahrnehmung der Behörde sowie den Angaben der beiden Rundfunkveranstalter auf deren Website. Aufgrund fehlender behördlicher Wahrnehmung lässt sich nicht genau feststellen, wann die Ausstrahlung der beiden Programme eingestellt wurde, daher ging die Regulierungsbehörde vom Datum der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens als Datum der Einstellung aus. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte jedenfalls noch eine Ausstrahlung der beiden Programme über die Multiplex-Plattform.

Aufgrund des Schreibens der ORS konnte lediglich festgestellt werden, dass mit 21.08.2010 keine Programme mehr über die Multiplex-Plattform mehr gesendet wurden. Nachdem unklar ist, ob zwischen dem 26.05.2010 und dem 21.08.2010 eine durchgehende Ausstrahlung erfolgt ist, und wann genau die Abschaltung der Multiplex-Plattform erfolgt ist, wurde für diesen Zeitraum von der Feststellung einer Rechtsverletzung abgesehen.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs gründen sich auch auf den Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 02.03.2010, KOA 4.211/10-006, mit dem festgestellt wurde, dass in der Zeit von 01.01.2010 bis 18.01.2010 das von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge „Radio Maria Österreich“) veranstaltete Programm „Radio Maria“, das in diesem Zeitraum über keine Zulassung nach § 28 PrTV-G verfügt hat, über terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C Großraum Wien“) verbreitet hat.

Über Nachschau am 30.08.2010 konnte die KommAustria durch persönliche Wahrnehmung feststellen, dass die genannten Programme nach wie vor verbreitet werden.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria Gesetz eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 AMD-G einzuleiten.

Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

Vor diesem Hintergrund enthält der vom Bundeskommunikationssenat bestätigte Zulassungsbescheid der KommAustria in Spruchpunkt 4.3.1. die Auflage, dass das genehmigte Programmportfolio die Programme „RT 24“ (vormals „RTV Regional TV“) (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Business TV“ (Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH), „Okto“ (Community TV-GmbH) und „Austria 9“ (Austria 9 TV GmbH) umfasst.

Gemäß Auflage 4.3.3. des Zulassungsbescheides hat die Auswahl der zu verbreitenden digitalen Programme, die über die Programmbelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmbelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I des Zulassungsbescheides zu erfolgen.

Gemäß Auflage 4.3.4. des Zulassungsbescheides sind Änderungen der Programmbelegung vom Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn den Grundsätzen des 6. Abschnitt des PrTV-G weiterhin entsprochen wird.

Im vorliegenden Fall hat die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH als Multiplex-Betreiber über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Großraum Wien“) jedenfalls im Zeitraum 01.01.2010 bis 28.05.2010 die Programme „Radio Maria“ und „Wien TV“. Beide Programme scheinen nicht im bewilligten Programmbouquet auf. Mit Rücksicht darauf, dass eine – wenngleich mangelhafte – Anzeige erfolgt ist, geht die KommAustria nicht von einer schwerwiegenden Rechtsverletzung aus, weshalb auch kein Entzugsverfahren zu führen war. Im übrigen wurde zwischenzeitig durch Beendigung des Ausstrahlung der dem Zulassungsbescheid entsprechende Programmbouquetzustand wiederhergestellt.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat in der Zeit von 01.01.2010 bis 28.05.2010 das von Radio Maria Österreich veranstaltete Programm „Radio Maria“ und das von der WIEN TV Fernsehproduktion GmbH veranstaltete Programm „Wien TV“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet, wobei keines der beiden Programme vom genehmigten Programmbouquet umfasst ist.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH hat daher als Multiplex-Betreiberin im genannten Zeitraum die ihr mit dem Zulassungsbescheid der KommAustria erteilte Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.4., wonach jegliche Änderungen der Programmbelegung vom Multiplex-Betreiber unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen und Änderungen von der KommAustria zu genehmigen ist, verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. August 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

